

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 14 Ausgegeben am 13.06.2007 Nr. 9 S. 47
--

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde	S. 48
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Mühlsdorfer Teichwiesengrund" vom 29.05.2007	S. 49 - 55

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftliche Anlage befindet sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Lunzig, Gemarkung Lunzig

Trinkwasserleitung

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
217	4	125

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Verordnung
über den geschützten Land-
schaftsbestandteil
**"Mühlsdorfer Teichwiesen-
grund"**

vom 29.05.2007

vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) und aufgrund des § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Aufgründ der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 2 und § 36 Abs. 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), verordnet die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

**Schutzgegenstand,
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das südlich von Mühlsdorf gelegene Bachtal mit seinen Hangwaldbereichen, Stillgewässern und Streuobstbeständen auf extensiv genutzten Grünlandflächen wird unter der Bezeichnung **"Mühlsdorfer Teichwiesengrund"** mit der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Abgrenzung als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil **"Mühlsdorfer Teichwiesengrund"** hat eine Größe von 19,7 ha. Er umfasst die nachfolgend aufgeführten Flurstücke in der Flur 1 der Gemarkung Mühlsdorf, Gemeinde Kraftsdorf, wobei Teilflächen mit "(t)" gekennzeichnet sind:

15/192, 16/187 (t), 92/187, 175, 175/1, 180/2, 184, 185, 186, 187/34 (t), 192, 195, 196 (t), 198 (t), 199 (t), 200/1 (t), 233.

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 2.000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das Schutzgebiet mit einer markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der abgegrenzte Bereich wird aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen mit ihrer Vegetation, der Flora des Gebietes und ihrer Bedeutung für die Fauna als regional bedeutsame Fläche charakterisiert.

Es handelt sich hierbei um ein von Nordwest nach Südost verlaufendes z.T. tief eingeschnittenes Bachtal mit begleitenden Hangwaldbereichen innerhalb der Saale-Sandsteinplatte, welches gekennzeichnet ist durch wertvolle alte Streuobstbestände, mehrere Teiche unterschiedlicher Nutzungsintensität mit Bacherlenwald und wertvollen Feuchtbiotopen sowie überwiegend extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen mit hohem Entwicklungspotential.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. das reich gegliederte Biotopmosaik mit seiner durch menschliche Tätigkeit entstandenen Eigenart und Schönheit als wichtiges Strukturelement in der

landwirtschaftlich überformten Umgebung zu erhalten und zu entwickeln,

2. die vorhandenen Biotopstrukturen als Rückzugs- und Reproduktionsgebiet für eine störungsempfindliche Fauna und Flora in einer intensiv bewirtschafteten Umgebung zu erhalten und ihre weitere Ausprägung abzusichern,

3. das Gebiet als Brut-, Nahrungs- und Refugialhabitat besonders geschützter und zum Teil stark gefährdeter Vogelarten zu erhalten und zu entwickeln,

4. die Erhaltung und Erweiterung der durch historische Nutzung entstandenen strukturreichen Streuobstwiesen mit ihrem hohen Anteil an alten und absterbenden Bäumen einschließlich des stehenden und liegenden Totholzes zur Förderung deutschland- bzw. thüringenweit gefährdeter Holzkäfer- und Wildbienenarten zu gewährleisten,

5. blütenreiches Grünland in Kombination mit Rohbodenstellen insbesondere im Bereich des trocken-warmen südexponierten Hanges zur Förderung der im Gebiet nachgewiesenen, zum Teil stark gefährdeten Wildbienenfauna zu erhalten und zu entwickeln,

6. strukturreiche Wald- und Gebüschsäume und sonstige arten- und blütenreiche Saumbiotop sowie feuchte Hochstaudenfluren als Nahrungshabitat für die artenreiche Tagfalter- und Wildbienenfauna des Gebietes zu entwickeln und zu fördern,

7. die Teiche im Schutzgebiet als wertvolle aquatische Lebens- und Reproduktionsräume einer artenreichen Wasserkäfer-, Libellen- und Amphibienfauna, insbesondere für den deutschland- und thüringenweit gefährdeten und nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Kammmolch zu erhalten und aufzuwerten,

8. den Teich Nr. 5 durch extensive Pflege beziehungsweise Nutzung zu erhalten und aufzuwerten mit dem Ziel der Ausprägung einer naturnahen Unterwasservegetation und von Verlandungszonen mit biotoptypischer Vegetation,

9. die naturnahen Laubwaldbereiche einschließlich ihrer Bodenvegetation einer überwiegend natürlichen Entwicklung zu überlassen (Prozessschutz) und in Zusammenhang damit einen hohen Alt- und Totholzanteil als Brut- und Nahrungshabitat für baum- und höhlenbrütende Vogelarten sowie für Kleinsäuger und holzbewohnende Insektenarten langfristig zu sichern beziehungsweise zu entwickeln,

10. naturschutzfachlich begründete Pflege-, Erhaltungs- und Fördermaßnahmen zu ermöglichen,

11. gefährdende anthropogene Einflüsse, insbesondere Nutzungsänderungen sowie stark beeinträchtigende Freizeitaktivitäten zu verhindern beziehungsweise zu minimieren.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubeschließung vom 16. März 2004 zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. Gewässer zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,

5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu

entnehmen sowie Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern oder zutage zu leiten sowie Abwässer mit Ausnahme unbelasteter Oberflächenwasser in das Gebiet einzuleiten,

6. Masten oder Freileitungen zu errichten sowie Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,

7. die Lebensräume der Tiere und Pflanzen zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,

9. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,

10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,

11. Wildfütterungen, Kirrungen oder Wildäcker anzulegen,

12. jegliche Flächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,

13. mit mineralischen, flüssigen und organischen Mitteln zu düngen, Klärschlämme auszubringen und Pflanzenschutzmittel beziehungsweise Insektizide anzuwenden,

14. Stallmist oder Klärschlämme abzulagern sowie Feldmieten für Silage anzulegen,

15. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,

16. Bäume mit Höhlen und Horsten sowie künstlichen Nisthilfen zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,

17. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,

18. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,

19. die Gewässer in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzufischen sowie länger

als eine Woche trocken fallen zu lassen,

20. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,

21. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese abzustellen; ausgenommen ist das Befahren des Schutzgebietes durch Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigte in Zusammenhang mit der in § 4 zugelassenen Nutzung,

2. im Gebiet zu reiten,

3. zu zelten, zu lagern, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen einzusetzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,

4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 8,

5. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

6. frei lebende Tiere zu beunruhigen und zu stören, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen einschließlich des Landschaftsbildes des geschützten Landschaftsbestands von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und

Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung oder Minimierung von Störeinflüssen sowie wissenschaftliche Untersuchungen zur Qualifizierung beziehungsweise Überprüfung des Schutzzieles und von Pflegemaßnahmen,

2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Ortshinweisen, Warn tafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absper rungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,

3. die extensive Grünland-Bewirtschaftung durch Beweidung oder Mahd in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; weitergehende den Schutzzweck berührende Maßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 14 und 18,

4. die dem in § 2 Abs. 2 Nr. 8 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufende Holznutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang in Form einer einzelstammweisen Entnahme unter der Maßgabe, die natürliche Alterung von mindestens 15 dauerhaft markierten Bäumen je Hektar Waldfläche ab einem Stammdurchmesser von 30 cm in 1,30 m Höhe bis zur Zerfallsphase zuzulassen; weitergehende Maßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und 15 bis 18,

5. die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,

6. die extensive Bewirtschaftung der auf der Schutzgebietskarte mit Punktraster dargestellten Teiches Nr. 5 (Flurstück 92/187) und Nr. 3 sowie die rechtmäßige Fischhege und Fischereiaufsicht in allen Gewässern des Schutzgebietes jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs.

1 Satz 2 Nr. 4, 14, 18 und 19,

7. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung bestehender Gewässer im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 und 19,

8. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gegen Wilderei und in Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd und weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 18,

9. die erforderlichen Maßnahmen zur Wartung, Instandsetzung und Instandhaltung der vorhandenen Telekom-Kabeltrasse, der Anlagen der Wasser-Entsorgung sowie der das Gebiet überspannenden Energieversorgungsleitung einschließlich damit verbundener Gehölzrückschnitte von Anfang Oktober bis Ende Februar im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

10. die extensive, dem Schutzzweck dienende Nutzung und Pflege der Obstgehölze im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13, 14 und 17,

11. genehmigte Abwasser-Einleitungen nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

12. die Errichtung einer Schutzhütte nach § 63 Abs. 1 Punkt 1f o. g. Thüringer Bauordnung mit maximal 10 qm Grundfläche sowie die rechtmäßige Wiedererrichtung der bis 2003 auf Flurstück 195 befindlichen Schutzhütte im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

13. das Betreten des Gebietes durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen zur Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarung durch Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, 29.05.2007

gez. Schweinsburg
Landrätin



